



Rat der
Europäischen Union

032606/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/08/18

Brüssel, den 3. August 2018
(OR. en)

16260/06
DCL 1

VISA 322
COEST 347
OC 1003

FREIGABE

des Dokuments ST 16260/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 6. Dezember 2006
Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Bulgarien und Rumänien: 15.12.2006

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2006 (08.12)
(OR. en)**

16260/06

RESTREINT UE

**VISA 322
COEST 347
OC 1003**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Kommissionsvorschlag: 16069/06 VISA 314 COEST 339 (SEK(2006) 1551 endg.)

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Bulgarien und Rumänien: 15.12.2006

Die Kommission hat am 30. November 2006 eine Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorgelegt (Dok. 16069/06 VISA 314 COEST 339).

Der in dem genannten Dokument enthaltene Entwurf von Verhandlungsrichtlinien wurde von der Gruppe "Osteuropa und Mittelasien" und den **JI-Referenten** am 4. Dezember und von der Gruppe "Visa" am 6. Dezember 2006 geprüft.

RESTREINT UE

Der in der Anlage wiedergegebene Beschluss des Rates wurde unter einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt der französischen Delegation, die sich besorgt über illegale Zuwanderung aus der Republik Moldau zeigte, gebilligt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Vorbehalt der französischen Delegation zu prüfen und zu vereinbaren, dem Rat den in der Anlage wiedergegebenen Beschluss des Rates am 19. Dezember 2006 zur Annahme als A-Punkt vorzulegen.

DECLASSIFIED

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission soll im Zuge der Verhandlungen bestrebt sein, die nachstehend ausgeführten Ziele zu erreichen.

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Zweck des Abkommens soll sein, unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten festzulegen, um für in Schengen-Staaten einreisende Staatsangehörige der Republik Moldau vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa zu gewährleisten. Sollte die Republik Moldau die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so würden die in dem Abkommen für Staatsangehörige der Republik Moldau vorgesehenen verbindlichen Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit automatisch wiederum auch für EU-Bürger gelten.

2. ZIELE

Die Verhandlungen sollen darauf gerichtet sein, die nachstehend aufgeführten Ziele zu erreichen. Bei der Festlegung der Personengruppen, denen die im Abkommensentwurf vorgesehenen Visaerleichterungen zugute kommen sollen, könnten die in früheren Abkommen mit Drittstaaten definierten Personengruppen gegebenenfalls als Vorlage dienen.

RESTREINT UE

2.1. Bearbeitungsgebühr für Visumanträge

Die Bearbeitungsgebühr für Visumanträge aller unter das Abkommen fallenden Kategorien soll auf 35 EUR festgelegt werden.

Sollte die Republik Moldau die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführen, so darf die Bearbeitungsgebühr, die EU-Bürger für entsprechende Visa entrichten müssten, 35 EUR nicht übersteigen. Das Abkommen sollte begründete Ausnahmen vorsehen und festlegen, welche Personengruppen von der Visumgebühr befreit werden bzw. eine Ermäßigung erhalten sollen.

2.2. Vereinfachte Bedingungen für die Erteilung von Visa

In dem Abkommen sollen für bestimmte Fälle vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Visa vorgesehen werden. Insbesondere sollten Kriterien für die Erteilung von längerfristig gültigen Mehrfach-Visa für bestimmte Personengruppen festgelegt und gegebenenfalls Erleichterungen in Bezug auf die Unterlagen zum Nachweis des Reisezwecks eingeführt werden, die bestimmte Personengruppen mit dem Visumantrag vorlegen müssen.

2.3. Standardbearbeitungszeit für die Visaerteilung

In dem Abkommen soll eine kurze Standardfrist für die Bearbeitung von Visumanträgen festgelegt werden; dabei ist zu berücksichtigen, dass möglicherweise eine vorherige Konsultation zwischen Mitgliedstaaten erforderlich ist. Für bestimmte begründete Fälle sollten jedoch auch längere Bearbeitungsfristen bzw. Eilverfahren vorgesehen werden.

2.4. Befreiung von der Visumpflicht

In dem Abkommen sollte vorgesehen werden, dass Inhaber von Diplomatenpässen, die von der Republik Moldau ausgestellt wurden, bei Reisen in den Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit sind.

Eine entsprechende Klausel sollte nur nach einer Überprüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems der Republik Moldau zur Ausgabe von Diplomatenpässen und der Anwendung des Systems in das Abkommen aufgenommen werden. Die Kommission wird in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems zur Ausgabe von Diplomatenpässen und die Anwendung des Systems überprüfen.

RESTREINT UE

3. VERWALTUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen soll eine Bestimmung über die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses enthalten. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau zusammen. Die Gemeinschaft wird durch die Kommission vertreten. Der Ausschuss tagt bei Bedarf auf Antrag einer der Vertragsparteien.

Der Sachverständigenausschuss soll insbesondere die Aufgabe haben,

- über die Durchführung des Abkommens zu wachen,
- Vorschläge zu seiner Änderung und Ergänzung zu unterbreiten.

4. VERHÄLTNIS ZU BESTEHENDEN BILATERALEN ABKOMMEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND DER REPUBLIK MOLDAU

Das Abkommen sollte eine Klausel enthalten, wonach es ab seinem Inkrafttreten Vorrang vor den Bestimmungen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und der Republik Moldau hat, sofern diese Bereiche betreffen, die von dem Abkommen erfasst werden.

Gemäß Artikel 10 EGV unterlassen es die Mitgliedstaaten, die durch diese Verhandlungsrichtlinien gebunden sind, auf bilateraler Ebene mit der Republik Moldau über Angelegenheiten zu verhandeln, die unter diese Richtlinien fallen. Wurden bereits entsprechende bilaterale Verhandlungen aufgenommen, so setzen die Mitgliedstaaten diese aus, bis die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Moldau abgeschlossen sind.

5. TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, DAUER, AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG DES ABKOMMENS

Das Abkommen sollte Bestimmungen über seinen territorialen Geltungsbereich, sein Inkrafttreten und seine Dauer enthalten. Es sollte für unbestimmte Zeit geschlossen werden und vorsehen, dass beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder zu beenden.

RESTREINT UE

Hinsichtlich des Inkrafttretens sollte das Abkommen eine Klausel enthalten, wonach es am gleichen Tag in Kraft tritt wie das noch auszuhandelnde Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau. Analog dazu sollte die Beendigung oder Aussetzung des Rückübernahmeabkommens auch die gänzliche oder teilweise Beendigung bzw. Aussetzung dieses Abkommens zur Folge haben.

6. VARIABLE GEOMETRIE

In dem Abkommen soll die besondere Position Dänemarks, Irlands, des Vereinigten Königreichs, Islands und Norwegens berücksichtigt werden. In gemeinsamen Erklärungen sollte der Wunsch zum Ausdruck gebracht werden, dass zwischen der Republik Moldau und jedem dieser Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten vergleichbare Visaerleichterungsvereinbarungen geschlossen werden wie mit der Gemeinschaft.

Wenn das Abkommen zwischen der EU, der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über deren Assoziierung bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die Liechtenstein betreffenden Protokolle dieses Abkommens bei Abschluss der Verhandlungen mit der Republik Moldau in Kraft getreten sind, sollte eine entsprechende Erklärung zur Schweiz und zu Liechtenstein eingefügt werden.

7. ANWENDBARKEIT AUF DIE MITGLIEDSTAATEN, DIE DER EU AM 1. MAI 2004 BEIGETRETEN SIND

Für den Übergangszeitraum bis zur vollständigen Umsetzung des Schengen-Besitzstands durch die Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, sollte für die Zwecke des Abkommens in einem Protokoll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass diese Mitgliedstaaten während dieses Zeitraums keine Schengen-Visa, sondern nationale Visa ausstellen. In dem Protokoll sollte auch festgehalten werden, dass für Rumänien und Bulgarien ab ihrem Beitritt zur EU Gleiches gilt.